

Die Familiengenossenschaft als Instrument zur Vermögenssicherung

INHALT

	Seite
1. Executive Summary	3
2. Grundlagen der genossenschaftlichen Rechtsform	4
2.1 Anforderungsprofile an eine adäquate Gesellschaftsform	4
2.2 Modalitäten der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft	4
2.3 Größenordnungen von Genossenschaften	5
2.4 Genossenschaftlicher Prüfungsverband	5
2.5 Vorteile der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft	5
2.6 Vorteile für die Mitglieder der Genossenschaft	5
3. Anwendungsbeispiele und Potenziale der genossenschaftlichen Rechtsform	6
3.1 Vermögenssicherung	6
3.2 Erbplanung, Vermögens- und Unternehmensnachfolge	6
3.3 Restarter	7
3.4 Existenzgründer	7
3.5 Freiberufler, Selbständige und Handwerker	7
4. Serviceleistungen zur Installation und Betrieb einer eingetragenen Genossenschaft	8
5. Konklusion	9

1. EXECUTIVE SUMMARY

Die Initiatoren der SCM Smart Coop Management eG geben im Folgenden Antwort auf die Frage: „Kann eine Gesellschaftsform, in der ca. 20 Millionen Menschen allein in Deutschland organisiert sind und die sich bisher an größeren Zusammenschlüssen in den Bereichen Wohnungsbau, Handel und Banken orientiert hat, als flexible Lösung für Vermögenssicherung, Unternehmensnachfolge, Vererbungsplanung und Restarter praktikabel sein?“

Der Mittelstand bildet das Rückgrat unserer Volkswirtschaft. Mittelständische Betriebe, Kleinbetriebe und Selbstständige (KMU) bestimmen in Deutschland entscheidend die wirtschaftliche Struktur, 94,5 % von diesen Unternehmen können als Familienunternehmen klassifiziert werden.

Aktuell ist die Zahl der Firmenpleiten besonders im deutschen Mittelstand weiter gestiegen. Der Aufschwung kommt in vielen Fällen zu spät, allein im ersten Halbjahr 2010 mussten bundesweit etwa 17.300 Betriebe Insolvenz anmelden. Das sind gut sieben Prozent mehr als in den ersten sechs Monaten des Vorjahres. Betroffen sind vor allem kleine und mittelständische, inhabergeführte Unternehmen. In der Überzahl der Fälle haften die Unternehmer auch mit ihrem privaten Vermögen, d.h. mit ihrer Altersversorgung und den Kapitalreserven.

Weiter stehen in Deutschland jedes Jahr fast 80.000 Unternehmen vor einer Nachfolgeregelung aus Altersgründen, die meist mehr oder weniger gut umgesetzt wird. Der anstehende Wechsel in der Führung eines mittelständischen Unternehmens stellt einen der großen Einschnitte in der Entwicklung eines Unternehmens dar. Oftmals wird heute, wenn überhaupt, vom Alteigentümer „der“ Nachfolger gesucht. Diesen „Einen“ findet er jedoch immer seltener, denn eigentlich sucht er ein Nachfolgeteam bestehend aus mindestens drei Kompetenzen: kaufmännische Leitung, technische Leitung und Marketing/Vertrieb. Ggf. ist auch die teilweise oder komplette Einbeziehung der Belegschaft sinnvoll.

Die Reform der Erbschaftsteuer ist wie geplant Anfang 2009 in Kraft getreten. Somit kann sich der Fiskus nun über höhere Steuereinnahmen freuen. In den nächsten Jahren steigen die Steuereinnahmen aus der Erbschaftsteuer von 4,8 Milliarden Euro auf über 5,0 Milliarden Euro im Jahr 2012. Nach dem neuen Erbschaft- und Schenkungsrecht werden Betriebsvermögen und Immobilien höher bewertet.

Den genossenschaftlichen Grundsätzen von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch folgend, basieren die vorliegenden Konzeptionen einer genossenschaftlich initiierten Familiengesellschaft nach den Grundsätzen der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Sie zeigen legitime Möglichkeiten auf, das erwirtschaftete Kapital zu sichern, vor dem Zugriff fremder Dritter zu schützen, respektive ohne unverhältnismäßige steuerliche Belastungen das mittelständische Unternehmen zu übertragen, respektive zu vererben.

2. Grundlagen der genossenschaftlichen Rechtsform

2.1 Anforderungsprofil an eine adäquate Gesellschaftsform

- ▶ Keine Erbringung, Nachweis und Bindung von Eigenkapital in signifikanter Größenordnung als Gründungsvoraussetzung
- ▶ Kurzfristigste Handlungsfähigkeit der Gesellschaft
- ▶ Begrenzung der Haftung auf die geleistete Einlage
- ▶ Hoher Bekanntheitsgrad und Akzeptanzwert der Rechtsform in der Gesamtheit der Bevölkerung
- ▶ Deutsche Gesellschaftsform mit Sitz im Inland und Bilanzierung nach deutscher Gesetzgebung
- ▶ Keine Beherrschung durch Dritte, Schutz vor feindlicher Übernahme
- ▶ Die Gesellschaftsstruktur kann analog des wirtschaftlichen Erfolges „mitwachsen“

2.2 Modalitäten der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft

- ▶ Mitgliedschaft
 - Erwerb durch natürliche oder juristische Personen
- ▶ Ausscheiden
 - Durch schriftliche Kündigung (Kündigungsfrist maximal fünf Jahre)
 - Durch Aufkündigung durch Gläubiger des Mitglieds
 - Durch Ausschluss
 - Durch Übertragung des Geschäftsguthabens
 - Durch Tod eines Mitgliedes
- ▶ Auseinandersetzung
 - Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens sechs Monate nach Ausscheiden
- ▶ Finanzierung der Gesellschaft
 - Basis: Geschäftsguthaben der Mitglieder
- ▶ Planungs- und Finanzierungssicherheit durch Festlegung eines Mindestkapitals in der Satzung
- ▶ Rücklagen bilden einen stabilen Kapitalteil der Genossenschaft, da nicht Gegenstand des Auseinandersetzungsguthabens
- ▶ Möglichkeit der Aufnahme von investiven Mitgliedern
- ▶ Organe
 - Generalversammlung
 - Aufsichtsrat (obligatorisch bei mehr als 20 Mitgliedern)
 - Vorstand

2.3 Größenordnungen von Genossenschaften

- ▶ Definition „kleine“ eG
 - Anzahl Gründungsmitglieder min. 3
 - Anzahl Vorstandsmitglieder min. 1
 - Anzahl Aufsichtsräte min. 0
 - Anzahl Mitglieder max. 20
 - Prüfungsintervall (Bilanz ≤ 2 Mio. €) alle 2 Jahre
- ▶ Definition „große“ eG
 - Anzahl Gründungsmitglieder min. 3
 - Anzahl Vorstandsmitglieder min. 2
 - Anzahl Aufsichtsräte min. 3
 - Anzahl Mitglieder unbegrenzt
 - Prüfungsintervall (Bilanz ≥ 2 Mio. €) jährlich

2.4 Genossenschaftlicher Prüfungsverband

- ▶ Pflichtmitgliedschaft für jede Genossenschaft
- ▶ Freie Wahl des Verbandes
- ▶ Gegenstände des Prüfungsberichtes
 - Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
 - Bis 1 Mio. € Bilanzsumme und 2 Mio. € Umsatzerlöse keine formelle Jahresabschlussprüfung mehr

2.5 Vorteile der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft

- ▶ Es bestehen keine Mindestkapitalvorschriften
- ▶ Mitglieder der Genossenschaft können unproblematisch (ohne Notar) aufgenommen und ausgetauscht werden
- ▶ Der Bestand der Genossenschaft ist nicht gefährdet, wenn einzelne Mitglieder sich zurückziehen
- ▶ In die Berechnung eines Auseinandersetzungsguthabens fließt das Vermögen der Gesellschaft nicht mit ein
- ▶ Erweiterter Insolvenzschutz, Planungssicherheit und Finanzierbarkeit durch Festlegung eines Mindestkapitals
- ▶ Schutz vor feindlichen Übernahmen, ausschließlich Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht

2.6 Vorteile für Mitglieder einer Genossenschaft

- ▶ Die Genossenschaft ist eine eigene Rechtspersönlichkeit, es besteht keine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder
- ▶ Wahrung der Mitgliederinteressen durch individuelle Gestaltung der Satzung und der Geschäftsordnung
- ▶ Nachschusspflicht ist ausgeschlossen

- ▶ Geschäftsanteile sind (ohne Notar) künd- und übertragbar
- ▶ Übertragung der Geschäftsanteile ist ohne Zustimmung und Mitwirkung der übrigen Mitglieder möglich
- ▶ Gestaltungsfreiheit bei der Beteiligungshöhe und deren Zahlungsmodalitäten
- ▶ Mitsprache- und Gestaltungsrechte bei der Bestellung der Leitungsorgane und der wirtschaftlichen Aktivitäten der eG

3. ANWENDUNGSBEISPIELE UND POTENZIALE DER GENOSSENSCHAFTLICHEN RECHTSFORM

3.1 Vermögenssicherung

- ▶ Trennung von operativem Geschäft und Vermögen
- ▶ Schutz des Vermögens vor dem Zugriff fremder Dritter, ausschließlich der Geschäftsanteil kann gepfändet werden, sofern er nicht bereits im Vorfeld abgetreten wurde
- ▶ Gläubiger des Mitgliedes haben keinen Zugriff auf das Vermögen der Genossenschaft
- ▶ Bei professioneller Ablaufplanung keine Grunderwerbsteuer bei der Einbringung von Immobilienvermögen in eine Genossenschaft
- ▶ Das lebenslange Wohnrecht in der selbst genutzten Immobilie ist gesichert
- ▶ Bei Scheidungen hat der Ehepartner ausschließlich Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsanteils und nicht auf das Vermögen der Genossenschaft
- ▶ Eine Wohnungsgenossenschaft ist gem. § 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und § 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) von diesen Steuerarten befreit, sofern mind. 90% der Umsätze mit Mitgliedern realisiert werden

3.2 Erbplanung, Vermögens- und Unternehmensnachfolge

- ▶ Die Zerschlagung des Erbes durch einzelne Erben ist nicht möglich
- ▶ Strukturierte Erbengemeinschaft mit bewährten und klar definierten gesellschaftsrechtlichen Spielregeln
- ▶ Großer Gestaltungsspielraum bei Vererbung von Vermögenswerten an entfernte Verwandte oder Fremde ohne die entsprechende Steuerlast
- ▶ Bei Übertragung der GmbH-Geschäftsanteile in die Genossenschaft Schutz vor einseitiger Kapitalerhöhung, die zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse führt
- ▶ Erhaltung von Arbeitsplätzen durch Unternehmensnachfolge im interdisziplinären Team
- ▶ Gleichwohl Optimierung des Personalbestandes ohne erbschaftssteuerliche Nachteile möglich
- ▶ Neben aktiven TeamUnternehmern auch Beschäftigung von Arbeitnehmern möglich
- ▶ Einsatz kreativer Entlohnungsformen für TeamUnternehmer ohne Tarifzwänge
- ▶ Bindung fachkundigen Mitarbeiter an das Unternehmen durch demokratische Mitwirkungsrechte und Partizipation am Unternehmenserfolg
- ▶ Nutzung des Know-hows des bisherigen Unternehmens als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates möglich
- ▶ Flexible Unternehmensbezahlung durch Synthese von Eigenkapital, Fremdfinanzierung und ratierlichen, ggf. vom Unternehmenserfolg abhängigen Teilzahlungen
- ▶ Mitarbeitende Mitglieder können Geschäftsanteile als Sachleistungen in Form Arbeitszeit

erwerben

- ▶ Geschäftsanteile des Unternehmensverkäufers können im Rahmen der gesetzlichen Freigrenzen kontinuierlich und „passgenau“ auf seine Erben übertragen werden

3.3 Restarter

- ▶ Nutzung langjähriger unternehmerischer Erfahrungen von Know-how-Trägern trotz negativer Kreditmerkmale
- ▶ Möglichkeit alleine oder im Team im vollem Umfang aktiv am wirtschaftlichen Geschehen teilzunehmen
- ▶ Einhaltung der gesetzlichen Einkommensgrenzen bei persönlicher Insolvenz durch kreative Entlohnungssysteme
- ▶ Aufbau von Rücklagen innerhalb der Wohlverhaltensphase
- ▶ Kein Zugriff auf das Vermögen der Gesellschaft seitens Gläubiger des Restarters
- ▶ Die Mitgliederlisten werden innerhalb der Gesellschaft geführt, im Genossenschaftsregister erkennbar sind ausschließlich die (drei) Gründungsmitglieder

3.4 Existenzgründer

- ▶ Weg aus der Arbeitslosigkeit mit Unterstützung eines Teams aus Gleichgesinnten
- ▶ Anlaufkosten können geteilt und Investitionen gemeinsam finanziert werden
- ▶ Der Beginn der Selbstständigkeit kann in Teilzeit erfolgen
- ▶ Möglichkeit der Kompensation fachliche Defizite des Einzelnen im Team
- ▶ Schaffung einer auf Werte, Tradition und demokratischer Verhaltensweisen basierender Unternehmenskultur zur wirtschaftlichen Stabilität der Gesellschaft
- ▶ Jedes aktive Mitglied repräsentiert die Genossenschaft als Unternehmer nach außen

3.5 Freiberufler, Selbständige und Handwerker

- ▶ Gemeinsames Engagement ohne Aufgabe der unternehmerischen Souveränität des Einzelnen
- ▶ Gegenseitige Unterstützung bei technischen Fragen/Problemen und Know-how-Austausch
- ▶ Büro-Gemeinschaft und Stellvertretung bei Abwesenheit
- ▶ Gemeinsamer Marktauftritt und Marketing-Aktionen
- ▶ Kosteneinsparung durch Zentralisierung von Aufgaben (Einkauf, Verwaltung, PR)
- ▶ Höhere Leistungsqualität und größere Ressourcen in der Gemeinschaft
- ▶ Nutzung von Synergie-Effekten insbesondere bei größeren und/oder komplexen Projekten
- ▶ Möglichkeit für Großaufträge temporär begrenzte ARGE zu gründen
- ▶ Keine Durchgriffshaftung auf das Vermögen der Gesellschaft

4. SERVICELEISTUNGEN ZUR INSTALLATION UND BETRIEB EINER EINGETRAGENEN GENOSSENSCHAFT

Die SCM Smart Coop Management eG (SCM) gehört zu der neuen Generation innovativer Unternehmen, die ganzheitliche, individuelle und abgestimmte Services und Beratungsleistungen nicht nur als Vision sehen, sondern praxistaugliche Realisierungswege anbieten.

Wir verfügen über ein bundesweites Netzwerk kompetenter und mittelstandsorientierter Experten. Mitglied unseres Teams kann nur werden, wer über langjährige Erfahrungen und nachweisbare Erfolge in seinem Fachgebiet in der mittelständischen Wirtschaft vorweisen kann.

Bei der SCM profitieren Sie von der gesamtheitlichen und koordinierten Betrachtung und Analyse durch unsere Kompetenzträger aus diversen Fachbereichen.

Als unabhängige Societät bestimmen wir auftragsbezogen, welche Teammitglieder in eine Projektgruppe eingebunden werden. Dabei legen wir sehr viel Wert auf die erforderlichen fachlichen und sozialen Kompetenzen. Unser Anspruch ist es, unseren Kunden die besten Leistungen, interessante Alternativen und wirtschaftliche Lösungen zu bieten.

Wir setzen auf effizient agierende und starke Partner. Aus der Kooperation mit renommierten Unternehmen und Freiberuflern schöpfen wir für unsere Kunden zusätzliche Vorteile. Alle Partner sind sorgfältig ausgesucht und auf ihre Leistungsbilanz, Qualifikation, Kernkompetenz und Marktpresenz hin geprüft. Mit ihrem Know-how sind sie in der Lage, ihre Leistungsparameter zu systematisieren und zu multiplizieren.

Die SCM versteht sich als Komplettanbieter und Problemlöser. Für alle Phasen der Entwicklung und Realisierung von Projekten stehen geschulte und erfahrene Spezialisten zur Verfügung. Die exzeptionelle Kooperation zwischen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Unternehmensberatern, vernetzt mit qualifizierten Dienstleistern ermöglicht einen maximalen Wirkungsgrad.

Wirtschaftliche Kooperationen im Allgemeinen und insbesondere in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) bilden einen Interessenschwerpunkt unserer Aktivitäten. Durch intensive Zusammenarbeit mit unabhängigen Genossenschaftsverbänden entwickeln wir innovative Geschäftsmodelle, Sanierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen und unterstützen die Gremienmitglieder bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.

Die SCM ist ein anerkannter Partner für private und öffentliche Projektträger in Bezug auf alle Fragen rund um den Gestaltungs-, Gründungs- und Beschaffungsprozess geplanter Unternehmensgründungen, insbesondere in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft.

5. KONKLUSION

Insbesondere seit Novellierung des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahre 2006 ist die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) eine attraktive Alternative zur GmbH geworden.

Das GenG wurde nicht nur sprachlich, sondern auch insbesondere inhaltlich angepasst und modernisiert. Mussten z. B. Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern bislang zwei Vorstands- und drei Aufsichtsratsmitglieder bestellen, reicht nunmehr ein Vorstand aus und auf einen Aufsichtsrat kann verzichtet werden.

Die Genossenschaft verbindet Elemente von Kapital- und Personengesellschaft und besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Mindestens drei Personen bedarf es, um eine eingetragene Genossenschaft (eG) zu gründen, die Mitgliederanzahl ist nicht begrenzt. Mitglieder können ohne Mitwirkung eines Notars aus- und eintreten, ohne dass die Genossenschaft ihre Rechtspersönlichkeit verändert. Grundsätzlich schwankt die Zahl der Geschäftsanteile aufgrund der variablen Mitgliederzahl, es besteht jedoch die Möglichkeit in der Satzung ein Mindestkapital zu definieren, welches durch Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben an ausscheidende Mitglieder nicht unterschritten werden darf und somit als feste Größe bei einer Finanzierung dient. Die Möglichkeit investierende Mitglieder aufzunehmen, erschließt eine weitere Möglichkeit der Finanzierung und macht die Sache auch für finanziell leistungsfähige Investoren attraktiv.

Highlights der genossenschaftlichen Rechtsform

- ▶ Es bestehen keine Mindestkapitalvorschriften
- ▶ Mitglieder der Genossenschaft können unproblematisch aufgenommen und ausgetauscht werden
- ▶ Der Bestand der Genossenschaft ist nicht gefährdet, wenn einzelne Mitglieder sich zurück ziehen
- ▶ In die Berechnung eines Auseinandersetzungsguthabens fließt das Vermögen der Gesellschaft nicht mit ein
- ▶ Es bestehen Rückvergütungsmöglichkeiten
- ▶ Erweiterter Insolvenzschutz, Planungssicherheit und Finanzierbarkeit durch Festlegung eines Mindestkapitals
- ▶ Schutz vor feindlichen Übernahmen, ausschließlich Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht
- ▶ Gutes Image, 20 Mio. Deutsche sind bereits in ca. 8.000 Genossenschaften in Deutschland organisiert
- ▶ Eigenkapitalbeschaffung ohne BaFin-Reglementierung und Prospektierungspflicht
- ▶ Die Genossenschaft ist eine eigene Rechtspersönlichkeit, es besteht keine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder
- ▶ Wahrung der Mitgliederinteressen durch das GenG und die genossenschaftliche Satzung
- ▶ Die Mitglieder sind, ausgenommen Gründungsmitglieder, nicht öffentlich erkennbar

- ▶ Nachschusspflicht kann ausgeschlossen werden
- ▶ Geschäftsanteile sind (ohne Notar) künd- und übertragbar
- ▶ Übertragung der Geschäftsanteile ist ohne Zustimmung und Mitwirkung der übrigen Mitglieder möglich
- ▶ Gestaltungsfreiheit bei der Beteiligungshöhe und deren Zahlungsmodalitäten

Gleichwohl bleiben neben den ausgeführten und unbestrittenen Vorteilen der genossenschaftlichen Rechtsform aber auch einige Unzugänglichkeiten zu verzeichnen.

Viele Gründer und Initiatoren von Genossenschaften beklagen, dass Prüfungsverbände insbesondere in der Gründungsphase eher hinderlich als nützlich agieren und sich der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf formaljuristische Elemente konzentriert, wirtschaftliche Aspekte und unternehmerische Strukturen jedoch nicht ausreichend beleuchtet werden. Daher kommt der Auswahl des Verbandes eine signifikante Bedeutung zu. Nach Erteilung des Gründungsgutachtens ist mit dem Eintrag der Satzung der Gesellschaft in das Genossenschaftsregister eine weitere Hürde zu nehmen und auch im weiteren Geschäftsbetrieb sind genossenschaftsspezifische Formalien zu beachten.

Jede Genossenschaft ist verpflichtet, einem Prüfungsverband beizutreten, der die Gründung der Genossenschaft sowie die laufende Geschäftstätigkeit prüft und begleitet.

Vor Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister muss daher ein anerkannter genossenschaftlicher Prüfungsverband eine gutachterliche Stellungnahme darüber abgeben, ob „nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.“ Voraussetzung zur Abgabe einer derartigen Stellungnahme ist die Gründungsprüfung. Dabei wird das Genossenschaftsprojekt in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Hinsicht auf Plausibilität überprüft. Die vorgeschriebenen Pflichtprüfungen durch den Verband muss jedes Jahr durchgeführt werden, sofern die Bilanzsumme mehr als 2 Mio. Euro beträgt, darunter nur alle zwei Jahre.

Im Markt mangelt es an professionellen und unabhängigen Anbietern von Dienstleistungen für kleine und mittlere Genossenschaften, welche selber in der Rechtsform einer Genossenschaft organisiert sind und somit über das entsprechende Know-how und spezifische Erfahrungen verfügen.

Vor diesem Horizont und durch das gebündelte Fachwissen von Unternehmensberatern, Rechtsanwälten und Steuerberatern sowie den intensiven Gedankenaustausch mit Unternehmern, Gründern, Initiatoren sowie genossenschaftlichen Prüfungs- und Interessenverbänden konnten Schwachstellen identifiziert und in konkrete Genossenschaftsmodelle und begleitende Dienstleistungsangebote der SCM eG umgesetzt werden, um die angebotenen Konzeptionen mit den entsprechenden Kompetenzen unkompliziert und zeitnah umzusetzen.